

Auszug aus der Hauptsatzung der Gemeinde Unterspreewald vom  
14.12.2022

**§ 4**

**Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)**

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf.:
1. Neuendorf am See
  2. Leibsch
  3. Neu Lübbenau

Im Ortsteil Leibsch befindet sich der bewohnte Gemeindeteil Leibsch-Damm.

Die Gemeinde Unterspreewald wird die Interessen aller Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen (beispielsweise Jugendclubs und Dorfgemeinschaftshäuser) in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

- (2) Die in § 4 Abs. 1 genannten 3 Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsbeirat vertreten. Der Ortsbeirat wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (3) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich, § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Ortsbeirat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (5) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind (Vgl. hierzu § 47 BbgKVerf).
- (6) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt, wenn er nicht selbst zuständig ist die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

- (7) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung gemäß § 46 BbgKVerf anzuhören.
- (8) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhörungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhörungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.
- (9) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (10) Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).
- (11) Ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

## **§ 5**

### **Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)**

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (12) Dieses Recht kann Jeder während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen